Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0684/1

Verantwortlich: **Dez.**
Dienststelle: **Friedhofs- und Bestattungsamt**

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs-und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Hohenwettersbach	28.10.2026	2	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.11.2026	5	N	Vorberatung
Ortschaftsrat Wolfartsweier	03.11.2026	1	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Durlach	04.11.2026	2	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	22	N	Vorberatung
Ortschaftsrat Wettersbach	10.11.2026	3	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Neureut	17.11.2026	2	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Stupferich	18.11.2026	5	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Grötzingen	18.11.2026	2	Ö	Kenntnisnahme
Gemeinderat	24.11.2026	9	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss

a) die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlagen 1 und 1a. Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

b) die Einbeziehung der Kostenunter- und überdeckungen der Jahre 2022 bis 2024 in Höhe des saldierten Teilbetrages von -78.557,01 Euro in der Gebührenkalkulation 2027 laut Anlage 3

c) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der Kostenunter- und überdeckungen 2022 bis 2025 in Höhe von insgesamt saldiert -938.901,04 Euro

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen

Die Vorlage wurde angepasst, um die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2025 zur Gebührenbefreiung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit wurden die Änderungen in den Anlagen entsprechend markiert.

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Januar 2026 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich wie in den Vorjahren von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Grabnutzungsrechts- und Bestattungsgebühren bei der Bestattung von Kindern bis 10 Jahren, die Nutzungsrechtsgebühren für die Reihen-, Wahlgräber und Kolumbarien mit einem Kostendeckungsgrad von circa 90 Prozent sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2027 werden die Vorschläge des Gemeinderates umgesetzt und mit einem Kostendeckungsgrad von 100 Prozent kalkuliert. Ebenso wird auf die Bestattungskosten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verzichtet.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

1.1 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 3 bis 11) sind die nach den Vorschriften der §§ 11 und 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 -49.713,36 Euro. Diese resultiert aus Rundungsdifferenzen bei der Festsetzung der Gebührensätze und fehlender Kostendeckung bei Bestattungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. In Bereichen mit angestrebter Kostendeckung von 100 Prozent sollen Unterdeckungen aufgrund von Rundungsdifferenzen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Der Gesamtkostendeckungsgrad unter Berücksichtigung der nicht gebührenfähigen Bereiche liegt nach der vorliegenden Kalkulation bei 88,25 Prozent.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2026 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2026 auf 1,80 Prozent bis auf weiteres festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2027 berücksichtigt.

Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1a bei. Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

1.2 Erläuterungen zum Ergebnisausgleich

Der Teilhaushalt 6900 - Friedhof und Bestattung - weist aus Vorjahren noch Kostenunter- und überdeckungen auf, die mit der Gebührenkalkulation 2027 zum Teil ausgeglichen werden sollen (Anlage 13). Die Verwaltung schlägt vor, die noch offenen Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2022 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von -124.049,09 Euro, die noch offenen Kostenunter- und überdeckungen aus dem Jahr 2023 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von -38.793,33 Euro und die noch offenen Kostenunter- und überdeckungen aus dem Jahr 2024 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von 84.285,40 Euro in die Gebührenkalkulation 2027 einzubeziehen (Anlage 3).

Über die Einbeziehung der danach noch offenen Ergebnisausgleiche 2023 saldiert -100.000,00 Euro, 2024 saldiert -189.132,79 Euro und 2025 saldiert -649.768,25 Euro, sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden (Anlage 13).

2. Einzelfeststellungen

2.1. Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 beschlossen, bei der Bestattung von Kindern bis 10 Jahre auf die Erhebung von Bestattungsgebühren zu verzichten und den Kostendeckungsgrad bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber und Kolumbarien auf 80 Prozent festzusetzen.

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 beschloss der Gemeinderat die Gebührenbefreiung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auszuweiten (Antrag KAL, HHS4-GR92, DHH/2025/6901).

Mit den im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltssicherung 1 und 2 bereits beschlossenen Gebührenerhöhungen in diesen Bereichen, die zum 1. Januar 2024 in Kraft trat, wurde eine erste Anpassung vorgenommen und der Kostendeckungsgrad auf 85 Prozent angehoben.

Die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung 3 und 4 führten zu weiteren Gebührenerhöhungen und einem Kostendeckungsgrad von 94,67 Prozent.

Die Anhebung auf einen Kostendeckungsgrad von nunmehr 100 Prozent ab 1. Januar 2027 berücksichtigt dabei die oben genannten Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung. Für die Gebührenkalkulation 2027 ergeben sich dadurch höhere Kostendeckungsgrade von durchschnittlich 99,46 Prozent (vgl. Anlage 3).

Die Verwaltung empfiehlt, die aus den Anlagen 4 bis 7 ersichtlichen Gebührensätze zu beschließen.

2.2 Bestattungsgebühren

Die Einbeziehung der Unter- und Überdeckungen aus den Jahren 2022 bis 2024 und allgemein gestiegene Personal- und Sachaufwendungen erfordern bei den Bestattungsgebühren notwendige Gebührenerhöhungen.

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon sind die Bestattungsgebühren von Kindern und Jugendliche unter 18 Jahren (vgl. Ziffer 1).

2.2.1 Kapellen und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. März 2008 beschlossen, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und der Leichenhallen beläuft sich im Haushaltsjahr 2027 auf insgesamt 301.548,26 Euro.

Aufgrund gestiegener Sachaufwendungen, insbesondere auch für die Sanierung und Unterhaltung der teilweise denkmalgeschützten Leichen- und Trauerhallen, sind Gebührenanpassungen erforderlich. Die Gebühren für die Nutzung der Leichenhallen erhöhen sich daher von 130 Euro auf 142 Euro und für die Nutzung der Trauerhallen von 365 Euro auf 380 Euro.

Sofern sich unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 11. März 2008 Kostenüberdeckungen im Bereich der Leichen- und Trauerhallen ergeben, führen diese zu einer Reduzierung des Fixkostenzuschusses um die

Höhe der Kostenüberdeckungen. Andernfalls entstünde durch einen vom Steuerhaushalt getragenen Zuschuss eine an den Gebührenzahler zu erstattende Überdeckung.

2.2.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums reduzieren sich durch die Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen der Jahre 2023 und 2024 die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen von derzeit 430 Euro auf 410 Euro brutto.

2.2.3 Urnenbeisetzungen/Umbettung und Ausgrabung von Urnen

Die gestiegenen Personal- und Sachaufwendungen, die Einbeziehung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren und bessere Serviceleistungen, z. B. Begleiten der Angehörigen von der Friedhofskapelle zum Grab, machen eine Anpassung der Gebühren für die Beisetzung, Umbettung und Ausgrabung von Urnen erforderlich.

2.3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Einäscherungsgenehmigung berechnet sich unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes und der angepassten durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 25 Minuten auf 33 Euro (Anlage 11).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss

a) die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlagen 1 und 1a. Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

b) die Einbeziehung der Kostenunter- und überdeckungen der Jahre 2022 bis 2024 in Höhe des saldierten Teilbetrages von -78.557,02 Euro in der Gebührenkalkulation 2027 laut Anlage 3

c) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der Kostenunter- und überdeckungen 2022 bis 2025 in Höhe von insgesamt saldiert -938.901,04 Euro